

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 214/74

Urteil des BAG vom 21. Mai 1975 LAG Düsseldorf (Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



8 Sa 338/73 Düsseldorf
(Köln)

Verkündet
am 21. Mai 1975
gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. Mai 1975 durch den Richter Siara als Vorsitzenden, die Richter Dr. Heither und Roeper sowie die ehrenamtlichen Richter B. Keller und Dr. Sohler für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 19. März 1974 – 8 Sa 338/73 – wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger verlangt von der Beklagten die Rückzahlung eines Darlehens in Höhe von 65.000,-- DM mit Zinsen. Die Beklagte will mit Schadenersatzansprüchen wegen positiver Forderungsverletzung aufrechnen und macht wegen der noch nicht bezifferbaren Schadenersatzforderung ein Zurückbehaltungsrecht geltend.

Der Kläger war vom 1. Juli 1962 bis zum 30. Juni 1971 bei der Beklagten als kaufmännischer Angestellter beschäftigt. Er war zunächst Leiter der Abteilung "Rechnungswesen", ab 1. Januar 1963 Kaufmännischer Leiter. Seit 1965 hatte er Handlungsvollmacht und war zusammen mit einer weiteren zur Vertretung berechtigten Person zur Zeichnung berechtigt. Für eine Schwesterfirma der Beklagten war er in gleicher Position tätig. Seine Einkünfte betrugen im Jahre 1970 95.576,-- DM.

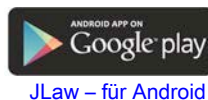
Dem Kläger unterstanden die Abteilungen Einkauf, Verkauf, Rechnungswesen und allgemeine Verwaltung. Leiter der Abteilung Rechnungswesen war bis zum 31. Dezember 1970 Herr H , nach dem 1. Januar 1971 Herr P . Die Abteilung Rechnungswesen war unterteilt in die Abteilungen Lohn- und Gehaltsbuchhaltung, Betriebsbuchhaltung einschließlich Betriebsabrechnung, Finanzbuchhaltung, Leistungsabrechnung und Kasse. Als Buchhalter waren im Jahre 1970 und 1971 Frau N und Fräulein G tätig.

Der Kläger kündigte das Arbeitsverhältnis zum 30. Juni 1971. Er war ab Ende Mai 1971 in Urlaub und schied mit Ablauf des 30. Juni 1971 aus dem Dienst der Beklagten aus. Die Beklagte erteilte ihm am 30. Juli 1971 folgendes Zeugnis:

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

"Herr Dipl.-Kaufmann W M war vom 1.7.1962 bis zum 30.6.1971, zunächst als Leiter des Rechnungswesens und ab 1.1.1963 als kaufmännischer Leiter der Betonwerk H -

Dipl.-Ing. K & Co. und der H -
-Beton K KG tätig.

Mit fundierten Kenntnissen im gesamten kaufmännischen Bereich, verbunden mit einer ausgeprägten Befähigung in der Erfassung technischer Vorgänge und Entwicklungen, hat Herr M einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung beider Unternehmen geleistet.

Im Rahmen seiner Tätigkeit beherrschte Herr M alle betriebswirtschaftlichen, steuerlichen und Bilanz-Angelegenheiten in einem Ausmaß, das den sonst oft notwendigen Rückgriff auf den Sachverstand von Wirtschafts- und Steuerberatern, selbst im Zusammenhang mit den Prüfungen der Finanzbehörden, unnötig machte.

Als Mitglied der Ausschüsse für Betriebswirtschaft und Steuern der Bundesverbände der Deutschen Beton- und Fertigteil-Industrie und der Deutschen Transportbeton-Industrie hat Herr M die in unseren Unternehmungen gesammelten Kenntnisse und Erfahrungen auch im allgemeinen Interesse erfolgreich verwerten können.

Neben einem stark ausgeprägten beruflichen Leistungsstreben war für seine Persönlichkeit eine Dynamik kennzeichnend, die sich über das Vorhandene hinaus ständig auch um die Fortentwicklung bemühte. Unter seinen Mitarbeitern erfreute sich Herr M stets großer Wertschätzung.

Da Herrn M eine geschäftsführende Position unter den gegebenen Umständen in absehbarer Zeit nicht eingeräumt werden konnte, mußten wir uns mit Verständnis und Bedauern mit seinem Ausscheiden zum 30.6.71 abfinden."

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Der Kläger kündigte das der Beklagten gewährte Darlehen mit Schreiben vom 25. November 1972. Die Beklagte ließ daraufhin erklären, der Kläger werde dafür verantwortlich gemacht, daß die Buchhaltung nicht ordnungsgemäß geführt worden sei. Bis zur endgültigen Klärung des Schadensumfanges mache sie ein Zurückbehaltungsrecht geltend. Im Rechtsstreit hat die Beklagte Aufrechnung mit Schadenersatzforderungen in Höhe von ca. 73.000,-- DM erklärt.

Der Kläger hält diese Schadenersatzforderungen für unbegründet. Er hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn
65.000,-- DM nebst Zinsen in Höhe
von 4 % jährlich über dem jeweili-
gen Bundesbankdiskontsatz seit dem
1. Januar 1973 zu zahlen.

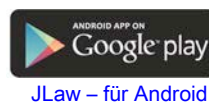
Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie hat behauptet, der Kläger sei beauftragt worden, die jeweiligen Jahresabschlüsse (Gewinn- und Verlustrechnungen und Bilanzen) zu erstellen, die Unterlagen hierzu vorzubereiten, die Steuerangelegenheiten zu bearbeiten und bei etwaigen Betriebsprüfungen sachverständige Auskunft zu erteilen. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 1970 seien inhaltlich falsch gewesen. Die Gesellschaft habe eine für sie und die Gesellschafter ungünstige Steuererklärung abgegeben. Viele Ausbuchungsmöglichkeiten habe der Kläger nicht berücksichtigt. Die Gesellschaft und die Gesellschafter hätten mindestens 10.000,-- DM zuviel an Gewerbe- und Einkommensteuer gezahlt. Außerdem, so meint die Beklagte, sei der Kläger verpflichtet gewesen, die Arbeit der Buchhaltung durch ein durchdachtes Überwachungssystem oder durch gründliche Stichproben zu überwachen. Das

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

habe er nicht getan. Die Buchführung im ersten Halbjahr 1971 einschließlich der Saldenvorträge zum 1. Januar 1971 habe den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung und Bilanzierung in handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Hinsicht nicht entsprochen. Die Buchhalterin N sei fachlich nicht hinreichend qualifiziert gewesen. Sie habe Fehlbuchungen und manipulierte Kontenbereinigungen vorgenommen. So habe sie Zwischensummen bei Banksammlern selbständig gebucht. Es habe ein Suchkonto in der Größenordnung von 150.000,-- DM bestanden. Das Lieferantenkonto "Diverse L" sei nicht auffindbar. Es gebe zahlreiche Übertragungsfehler von Konten auf Schlußsalden. Teilweise seien Geschäftsvorfälle gebucht worden, die die Schwesterfirma beträfen. In anderen Fällen habe sich die Buchhalterin Eigenbelege ausgestellt. Eingehende Scheckzahlungen seien nicht ordnungsgemäß erfaßt worden; es fehle häufig der Name des Kunden, so daß die von dem Kunden geleisteten Zahlungen nicht gebucht worden seien. Der Buchungstext für ausgehende Schecks sei nur in Scheckheftthüllen eingetragen worden. Für Lohn und Gehalt fehlten generell Abbuchungsbelege. Diese Mängel in der Buchführung hätten nur entstehen können, weil der Kläger seine Aufsichtspflicht verletzt habe. Insgesamt seien die Mängel in der Buchführung so schwerwiegend gewesen, daß die gesamte Buchführung des Jahres 1971 hätte nachgeholt werden müssen. Hierfür sei ein Aufwand von 36.377,-- DM an Honorar für einen Steuerbevollmächtigten angefallen sowie weitere 12.239,-- DM Personalkosten für die eigenen Angestellten und sonstige Nebenkosten. Der Nachfolger des Klägers habe die Bilanz für das Jahr 1971 bis zu seinem Ausscheiden noch nicht erstellen können. Auch insoweit müsse der Steuerbevollmächtigte Mo beauftragt werden, der für diese Arbeiten 15.000,-- DM berechnen werde.

Der Kläger hat erwidert, für seine Jahresabschlüsse habe er jeweils die Saldenaufstellungen benutzt, die ihm von der Buchhaltung unterschrieben geliefert worden seien. Dieses Ver-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

fahren habe der Geschäftsführer der Beklagten E ausdrücklich gebilligt. Er habe die erforderlichen Abschlußbuchungen angeordnet und die vorläufige Bilanz erstellt. Gesellschafter und Geschäftsführer der Beklagten hätten diese Bilanzen in der Vergangenheit genehmigt. Danach seien die restlichen Abschlußbuchungen erfolgt. Für etwaige Mängel in der Buchführung sei er nicht verantwortlich. Er habe die Buchhaltung stichprobenweise kontrolliert und habe dabei keine grundsätzlichen Fehler festgestellt. In der Buchhaltung habe ständig Personalknappheit bestanden. Entgegen der Behauptung der Beklagten habe er kein Personal einstellen dürfen. Seine Personalanforderungen seien bis zu seinem Ausscheiden ohne Erfolg geblieben. Das Ausscheiden des Leiters der Abteilung Rechnungswesen H zum 31. Dezember 1970 habe zu Schwierigkeiten geführt. Die Beklagte könne ihn aber nicht für organisatorische Mängel dieser Art verantwortlich machen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten ist ohne Erfolg geblieben. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

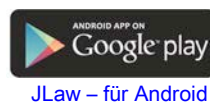
Die Revision ist nicht begründet.

1. Das Berufungsgericht hat der Klage vor allem deshalb stattgegeben, weil der Kläger den Schadenersatzansprüchen der Beklagten den Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegenhalten könne. Die Beklagte habe sich mit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen in Wider-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

spruch zu ihrem eigenen früheren Verhalten gesetzt. Dabei stellt das Berufungsgericht darauf ab, daß die Beklagte dem Kläger vorbehaltlos ein gutes Zeugnis erteilt habe, dieses Zeugnis auch nach Bekanntwerden der behaupteten Vertragsverletzungen nicht zurückgefordert habe und vorbehaltlos die Zinsen auf das vereinbarte Darlehen gezahlt habe. An der guten Beurteilung müsse sich der Arbeitgeber auch dann festhalten lassen, wenn ihm die den Schadenersatzanspruch begründenden Tatsachen bei Abgabe der Beurteilung hätten bekannt sein müssen. Die Beklagte könne sich nicht darauf berufen, daß sie die erforderlichen Tatsachen bei dem Ausscheiden des Klägers nicht gekannt habe. Zumindest habe sie durch das Unterlassen der Rückforderung des guten Zeugnisses den Kläger im Glauben gelassen, er habe für die Beklagte gute Leistungen erbracht.

Ob dieser Auffassung des Berufungsberichts zu folgen wäre, kann dahingestellt bleiben. Es ist zweifelhaft, ob die Beklagte durch ihr Verhalten einen Vertrauenstatbestand geschaffen hat, bei dem der Kläger annehmen durfte, die Beklagte werde Schadenersatzforderungen dieser Art nicht mehr geltend machen (so auch die vom Berufungsgericht erwähnte Entscheidung BAG AP Nr. 7 zu § 630 BGB [Bl. 1 R] mit weiteren Nachweisen – auch zur Veröffentlichung in der Amtl. Sammlung des Gerichtes vorgesehen –; BGHZ 32, 273 [279]). Im allgemeinen wird ein Arbeitnehmer aus der Erteilung eines guten Zeugnisses für sich günstige Schlüsse nur ziehen können, wenn er seinerseits davon ausgehen kann, daß der Arbeitgeber in Kenntnis von der Schadenshandlung und dem Schadensumfang gehandelt hat. Vieles spricht dafür, daß die Beklagte diese Kenntnis nicht einmal bei Prozeßbeginn hatte und ihr zumindest der Schadensumfang bei der Schwierigkeit der Schadenermittlung auch nicht bekannt sein konnte.

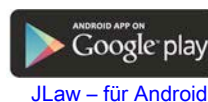
2. Auf diese Ansicht des Berufungsgerichts kommt es im vorliegenden Fall nicht an. Die Schadenersatzforderungen, mit denen die Beklagte gegen die unstreitige Darlehensforderung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

des Klägers aufrechnen will, sind schon nach ihrem eigenen Vortrag unbegründet.

a) Das gilt zunächst für die Ansprüche, die die Beklagte aus der Tatsache herleiten will, daß der Kläger für das Geschäftsjahr 1970 einen inhaltlich falschen Jahresabschluß vorgelegt habe. Die Beklagte wirft dem Kläger vor, er habe "Ausbuchungsmöglichkeiten" nicht berücksichtigt. Dabei ist nicht erkennbar, inwieweit der Kläger gegen seine Vertragspflichten verstoßen haben soll. Die Beklagte hätte schon die einzelnen nicht genutzten "Ausbuchungsmöglichkeiten" angeben müssen. Ihr allgemeines Vorbringen ist in keiner Weise nachprüfbar. Hinzu kommt, daß auch die Höhe der geltend gemachten Schadenersatzforderung nicht schlüssig dargelegt wurde, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat. Ihre Darstellung, sie und die Gesellschafter hätten 10.000,-- DM an Steuern zuviel gezahlt, ist durch nichts belegt. Die Beklagte hat somit weder Inhalt noch Auswirkungen einer angeblichen Vertragsverletzung ausreichend dargelegt. Ihre Schadenersatzforderung ist insoweit nicht begründet.

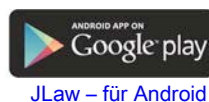
b) Die Beklagte kann dem Kläger auch nicht vorwerfen, er habe seine Pflicht zur Überwachung der ihm unterstellten Mitarbeiter in der Buchhaltung verletzt. Eine Pflicht zu einer ständigen gründlichen stichprobenweisen Überwachung der bei der Beklagten tätigen Buchhalter bestand entgegen der Ansicht der Beklagten nicht.

Eine solche Überwachungspflicht ist nicht ausdrücklich im Arbeitsvertrag vereinbart. Sie ergibt sich auch nicht ohne weiteres aus der betrieblichen Stellung des Klägers. Der Kläger war kaufmännischer

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Leiter eines Betriebes der Beklagten, dem mehrere Abteilungen mit je einem Abteilungsleiter unterstellt waren. Die Buchhaltung gehörte zur Abteilung Rechnungswesen. Diese Abteilung hatte einen eigenen Abteilungsleiter. Bei diesem organisatorischen Aufbau des Betriebes der Beklagten muß zwischen den Aufgaben eines kaufmännischen Leiters und dem Aufgabengebiet des Leiters der Abteilung Rechnungswesen unterschieden werden. In erster Linie war es Sache des Leiters der Abteilung Rechnungswesen, die Arbeit der ihm unmittelbar unterstellten Mitarbeiter zu überwachen und für eine den steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Bestimmungen entsprechende Buchhaltung zu sorgen. Dem Kläger waren dagegen eindeutige Führungsaufgaben zugewiesen. In diesem Zusammenhang bestand seine Hauptaufgabe, wie die Beklagte selbst ausführt, darin, Jahresabschlüsse zu erstellen, die wichtigen Abschlußbuchungen anzuordnen und die Steuerangelegenheiten zu bearbeiten. Dieses Aufgabengebiet wird auch in dem von der Beklagten erteilten Zeugnis beschrieben. Ohne besondere Veranlassung brauchte sich der Kläger nicht um das zu kümmern, was Sache des Leiters der Abteilung Rechnungswesen gewesen wäre. Wenn die Beklagte entgegen betriebswirtschaftlichen Grundsätzen eine doppelte Überprüfung der Buchhalter wünschte, hätte sie dem Kläger eindeutige Arbeitsanweisungen erteilen müssen. Dazu hat sie nichts vorgetragen.

Auch besondere Voraussetzungen, die den Kläger verpflichtet hätten, die Buchführung durch gründliche Stichproben selbst zu überwachen, lagen im ersten Halbjahr 1971 nicht vor. Eine eingehendere Überwachung wäre etwa erforderlich gewesen, wenn der Kläger Mißstände in der Buchhaltung hätte befürchten müssen. Das war jedoch nicht der Fall. Vielmehr brauchte der Kläger im ersten Halbjahr 1971 nicht damit zu rechnen, daß die Buchführung so außergewöhnliche Mängel aufwies, wie sie jetzt von der Beklagten behauptet werden. Der Kläger konnte davon ausgehen, daß in der Buchhaltung in der gleichen Weise wie in den Vorjahren gearbeitet wurde. Für die vorausgehenden Jahre

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

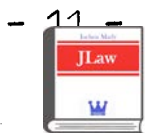
- 10 -

werden von der Beklagten keine Mängel der Buchhaltung behauptet. Die Beklagte hat im vorliegenden Rechtsstreit vielmehr ausdrücklich nur "die Buchführung im ersten Halbjahr 1971 einschließlich der Saldenvorträge per 1.1.1971" beanstandet (Schriftsatz vom 23. August 1973, S. 15 [Bl. 124 VorA]).

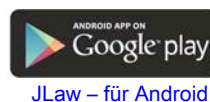
Der Senat hat weiter geprüft, ob der Kläger deshalb zu einer gründlichen stichprobenweisen Überwachung der Buchhaltungsangestellten verpflichtet war, weil die Beklagte zum 1. Januar 1971 einen neuen Leiter der Abteilung Rechnungswesen eingestellt hatte. Diese Frage ist ebenfalls zu verneinen. Der Kläger konnte davon ausgehen, daß die Geschäftsführung der Beklagten einen geeigneten Nachfolger für den ausscheidenden Mitarbeiter H eingestellt hatte. Auf die Besetzung dieser Stelle hatte der Kläger nach seinem Vorbringen keinen Einfluß. Die Beklagte ist dem nicht entgegengetreten. Die Behauptung des Klägers ist deshalb als zugestanden anzusehen (§ 138 Abs. 3 ZPO). Zunächst durfte der Kläger deshalb auch darauf vertrauen, daß dieser neue Mitarbeiter die Buchhalterinnen anleitete und überwachte. Er durfte erwarten, daß ihn dieser Abteilungsleiter über auftretende Mißstände oder Mängel informierte. Daß der Kläger die Arbeit dieses Abteilungsleiters nicht genügend überwacht hätte, ist von der Beklagten nicht behauptet worden. Anhaltspunkte dafür ergeben sich aus ihrem Sachvortrag nicht.

Entgegen der Ansicht der Revision sind auch keine grundlegenden Mängel der Buchführung vorgetragen worden, die auf falsche Anweisungen des Klägers zurückzuführen wären. Gegen diese Annahme spricht ebenfalls die Tatsache, daß in den Vorjahren diese Mängel der Buchführung nicht aufgetreten sind. Daraus zieht der Senat den Schluß, daß die Mißstände und Mängel in der Buchführung des Jahres 1971 nicht auf eine Verletzung der Führungsaufgaben des Klägers zurückzuführen ist, sondern andere Ursachen haben muß.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

Schließlich ist auch der Vorwurf der Beklagten nicht schlüssig begründet, der Kläger habe es unterlassen, für die Buchhaltung ein durchdachtes Überwachungssystem einzuführen. Die Beklagte hätte zumindest näher darlegen müssen, welche Verfahren und Buchführungstechniken bei ihr verwendet wurden, und welche Verfahren oder Systeme der Kläger hätte einführen müssen. Dabei wäre dann auch zu prüfen gewesen, welche Umstände die Einführung eines neuen Systems nahegelegt hätten, und ob der Kläger gesicherte Erkenntnisse der Betriebswissenschaft ohne Grund nicht berücksichtigt hätte.

3. Eine Verletzung der dem Kläger obliegenden Vertragspflichten hat die Beklagte somit nicht schlüssig dargelegt. Daran scheitern alle geltend gemachten Schadenersatzansprüche. Der Kläger ist nicht zum Ersatz des behaupteten Schadens verpflichtet. Die Beklagte kann daher weder aufrechnen noch ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Es fehlt an einem fälligen Anspruch der Beklagten gegen den Kläger, nicht nur an der Bezifferung der Schadenersatzansprüche.

gez. Siara

Dr. Heither

Roeper

B. Keller

Dr. Sohler



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)